

**Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Sekundär-Rohstoff-Zentrum - SRZ)
in 03052 Cottbus Gemarkung Dissenchen**

Gemeinsame Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
und der Stadt Cottbus

Vom 21. Februar 2023

Die Firma Lausitz Energie Bergbau AG, Leagplatz 1, 03050 Cottbus, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken der Tagesanlagen Jänschwalde in der Gemarkung Dissenchen, Flur 15, Flurstück 8 und Flur 16, Flurstück 108 eine Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Sekundär-Rohstoff-Zentrum - SRZ) zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage mit den Anlagennummern 8.11.1.1GE, 8.11.2.1GE, 8.11.2.3GE und 8.11.2.4V sowie 8.14.2.1GE und 8.14.2.2GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Das beantragte Vorhaben fällt gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissions-Richtlinie.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es liegt ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns vor. Beantragt wurden vorbereitende Maßnahmen und die Errichtung aller im Bauabschnitt 1 enthaltenen baulichen Anlagen, einschließlich zugehöriger Erschließungsmaßnahmen.

Für das Vorhaben wurden darüber hinaus wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß § 8 in Verbindung mit § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus beantragt. Gegenstand dieser Anträge sind:

- die Einleitung von Niederschlagwasser in die Tranitz zwischen den Tagebauen,
- die Versickerung von Niederschlagswasser,
- die Versickerung von gereinigtem Schmutzwasser aus der Kleinkläranlage.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb eines Sekundär-Rohstoff-Zentrums (SRZ) zur Annahme, Aufbereitung und Zwischenlagerung von überwiegend mineralischen Abfällen auf den Teilflächen der Tagesanlagen des Tagebaus Jänschwalde. Die bestehende Infrastruktur, wie Gebäude, Straßen, Gleisanlagen und Medienetze sollen durch das SRZ zum Teil nachgenutzt und ertüchtigt werden.

Auf der Betriebsfläche des SRZ sollen Aufbereitungsanlagen zum Sortieren, Sieben, Zerkleinern, Klassieren, Sichten, Konditionieren und Abfüllen nicht gefährlicher und gefährlicher Abfälle sowie entsprechende Lager- und Umschlagflächen installiert werden. Die Lagerung und Behandlung gefährlicher Abfälle findet in einer geschlossenen Halle statt. Die Gesamtlagermenge der inerten Abfälle beträgt maximal 56 435 Tonnen und die der nicht inerten Abfälle maximal 46 554 Tonnen. Die Gesamtdurchsatzleistung der Anlage liegt bei maximal 20 800 Tonnen pro Tag.

Die Anlage soll montags bis freitags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr und samstags von 06:00 Uhr bis 14:00 Uhr, in Ausnahmefällen am Samstag bis 22:00 Uhr, betrieben werden. An- und Abtransporte finden während der Betriebszeiten statt.

Die beantragte Anlage unterliegt den erweiterten Pflichten nach § 9 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im II. Quartal 2025 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags und der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen einschließlich der Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnisse sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, werden gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die auszulegenden Unterlagen sind **einen Monat vom 1. März 2023 bis einschließlich 31. März 2023** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> unter der **Vorhaben-ID Süd-G01722** jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden die vorgenannten Unterlagen parallel im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus, in der Stadt Cottbus/Chósebusz, Neumarkt 5, Raum 461 (4. Etage) in 03046 Cottbus sowie im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine **vorherige Anmeldung** während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten erforderlich:

- Landesamt für Umwelt: Telefon: 0355 4991-1421 oder per E-Mail: t12@lfu.brandenburg.de,
- Stadt Cottbus/Chósebusz: Telefon: 0355 612-2755 oder per E-Mail: umweltamt@cottbus.de,
- Amt Peitz: Telefon: 035601 38-0 oder per E-Mail: buergerbuerero@peitz.de.

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere Angaben zu Schall, Geruch, luftverunreinigenden und wassergefährdenden Stoffen, Avifauna, Fledermäusen, Biotopen, Wasser, Störfall, Abfallbeseitigung und den Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 1. März 2023 bis einschließlich 2. Mai 2023** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G01722** schriftlich

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: t12@lfu.brandenburg.de,
- in der Stadt Cottbus/Chósebusz, Neumarkt 5, Fachbereich 72 - Umwelt und Natur oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: umweltamt@cottbus.de,
- im Amt Peitz (Bauamt), Schulstraße 6 in 03185 Peitz oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: buergerbuerero@peitz.de und

- über das Einwenderportal unter <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>

erhoben werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen gegen die Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis können bei den vorbezeichneten Behörden zudem auch zur Niederschrift erhoben werden.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist **für den 21. Juni 2023 um 10 Uhr** vorgesehen. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Veranstaltungsort wird gesondert bekanntgemacht.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung kann anstelle eines Erörterungstermins ersatzweise auch eine Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 PlanSiG in Verbindung mit § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt werden.

Findet aufgrund dieser Entscheidung eine Online-Konsultation statt, so wird dies ebenfalls öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2234)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Stadt Cottbus
Fachbereich 72 Umwelt und Natur
Untere Wasserbehörde